

# **Stellungnahme zur Vergnügungssteuer für Prostituierte und Prostitutionsbetriebe:**

## **Städte und Kommunen haben neue Steuerquelle entdeckt**

Zu Zeiten leerer Haushaltskassen kommen aus vielen Städten in NRW und anderswo Meldungen, dass von Bordellbetrieben und Prostituierten Sondersteuern als Vergnügungssteuern oder „Sexsteuern“ erhoben werden sollen. In einigen Städten ist dies bereits in den letzten Jahren erfolgt, obwohl dies nach einem Urteil des 14. Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW (vom 18.06.09, AZ.:14 A 1577/07) nicht legal gewesen sein dürfte.

Eine solche Steuer könne – so heißt es dort - nur erhoben werden, wenn sie bei ihrer erstmaligen Erhebung in einer Gemeinde des Landes NRW vom Innenminister und vom Finanzminister genehmigt worden sei. Diese Genehmigungen wurden am 10.05.2010 erteilt. Somit ist eine „Steuer auf Vergnügungen sexueller Art“ in NRW eingeführt.

## **Madonna e.V. lehnt eine solche Sonderbesteuerung ab:**

- Prostitution ist eine Dienstleistung, keine Vergnügungsveranstaltung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Sexuelle Dienstleistungen vom 08.03.2004, dessen Argumentation wir voll zustimmen. Hier wird zudem beispielhaft berechnet, was eine solche Besteuerung für Betriebe und SexarbeiterInnen wirtschaftlich bedeutet.
- Im Rahmen der Vergnügungssteuern sind Steuerschuldner in allen anderen Gewerben grundsätzlich die Veranstalter der genannten Vergnügungen. Als Steuermaßstab dienen vielfach Pauschbeträge, die nach typischen Merkmalen ermittelt werden (zum Beispiel nach der Raumgröße, bei Spielgeräten nach dem Spieleinsatz). Allein in der Prostitution sollen in verschiedenen Kommunen, z.B. Köln, nicht nur Betriebe, sondern jede Prostituierte eine solche Steuer unabhängig von Arbeitsumfang und Einkommen entrichten. Hiermit ist eine Doppelbesteuerung gegeben. Es ist abzusehen, dass die Betriebe ihre dadurch entstehenden Mehrbelastungen auf die SexarbeiterInnen abwälzen. Diese werden also neben ihrer eigenen Pauschale noch die der BetreiberInnen zu bewältigen haben.
- Nach wie vor herrschen in der Prostitution verschiedene Realitäten. Von einheitlich hohen Verdiensten kann nicht ausgegangen werden. Als Folge gesellschaftlicher Tabuisierung hat sich Prostitution traditionell randständig positioniert: Sie findet entweder in begrenzten Toleranzzonen statt, die Spekulanten und Wucherern Tür und Tor öffnen, oder in Randbezirken der Städte und Landkreise, auf abgelegenen Straßen und in verschwiegenen Wohnungen. Selbständige Prostituierte haben so etliche Sonderausgaben aufzubringen, die direkt aus der diskriminierenden Gesetzgebung resultieren: Sie müssen sich in einsamen Gegenden des Schutzes Dritter versichern, haben erhöhte Werbekosten, zahlen Wuchermieten in Großbordellen, die oft nicht einmal quittiert werden. Diese Kosten noch mit einer Vergnügungssteuer hoch zu treiben, grenzt an Zynismus. Das oft gehörte Argument, die Kosten könnten auf den Kunden umgelegt werden, ist schon deshalb fraglich, weil Vergnügungssteuer unabhängig von der Zahl der Kunden festgelegt wird.

- Des Weiteren muss überlegt werden, wie in diesem Zusammenhang mit Beschaffungs-, Minderjährigen- und Gelegenheitsprostituierten umgegangen werden soll. Sie erwirtschaften in der Regel Beträge am Rande des Existenzminimums unter prekären Bedingungen. Köln versucht dieses Problem dadurch zu lösen, dass eine Sondersteuer nur von Prostituierten in Betrieben, nicht aber auf dem Straßenstrich Geestemünder Straße erhoben wird. Das löst zu Recht Unmut bei den Frauen und Männern aus, die in Bordellen und bordellähnlichen Betrieben arbeiten und weitaus höhere Organisationskosten, wie Mieten, Fahrtkosten und Arbeitskleidung aufzubringen haben.
- Darüber hinaus geben wir die besondere Situation der Prostitution zu bedenken. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (ProstG) 2002 gilt Prostitution als legale Erwerbstätigkeit. Jahrzehnte war sie mit dem Verdikt der Sittenwidrigkeit belegt. Sie durfte in keiner Weise organisiert werden. Jedes Rechtsgeschäft, das Prostituierte im Rahmen ihrer Tätigkeit eingingen, galt als sittenwidrig und wurde als nichtig gewertet. Alle Errungenschaften moderner Arbeitsstrukturen gingen somit an diesen Wirtschaftszweig und den darin Tätigen vorbei.

Dennoch gibt es inzwischen viele BesitzerInnen und BetreiberInnen von Prostitutionsbetrieben wie auch selbständige Prostituierte, die eine Legalisierung ihrer Tätigkeit vorantreiben und ordnungsgemäß Steuern entrichten.

Die Bereitschaft der Betroffenen, sich in Richtung Umsetzung des Gesetzes zu bewegen wird nur wenig unterstützt. Immer noch warten sie darauf, dass die Prostitution diskriminierende rechtliche Regelungen (EGStGB, StGB, Gaststättengesetz, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten) angepasst werden. Die Behörden haben sich kaum bemüht, die Realität in der Sexindustrie zu eruieren, sich mit den dortigen Bedingungen, Verhältnissen und Verdiensten auseinanderzusetzen und gangbare Wege zu finden, die Prostitution in das Wirtschaftsleben zu integrieren.

Es entsteht der Eindruck, dass allein von Interesse ist, die Prostitution fiskalisch so weit wie möglich abzuschöpfen, nicht aber die Situation der darin Beschäftigten zu verbessern.

Die Erwägung, nun neben Umsatz-, Einkommens- und ggf. Gewerbesteuern auch noch Vergnügungssteuer –unabhängig vom Gewinn – zu erheben, zerstört Vertrauen, schafft Verunsicherung, Verwirrung und auch Empörung und wirkt kontraproduktiv auf alle Bemühungen, legale Arbeitsstrukturen in der Prostitution dauerhaft zu etablieren

- Bei der Einführung von Vergnügungssteuern im 17. bis 18 Jahrhundert sollte nicht nur die Armenfürsorge finanziert, sondern auch "Überhandnehmen von Vergnügen" verhindert werden. Auch heute scheint dieser Aspekt eine Rolle zu spielen: Eine Erschwerung bzw. Verdrängung der Prostitution wird als positive Begleiterscheinung einer möglichen Sondersteuerung begrüßt.

Eine solche Einstellung ist keinesfalls zu akzeptieren. Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes wurde eindeutig erklärt, *„Die Prostitution fällt ... heute wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage unter die Garantie des Art 12 Abs. 1 GG“<sup>1</sup>*



Madonna e.V.  
 Verein zur Förderung der beruflichen und kulturellen Bildung von Prostituierten  
 Gußstahlstraße 33  
 44793 Bochum  
 Tel: 0234-685750 info@madonna-ev.de  
 Fax: 0234-685751 www.madonna-ev.de

<sup>1</sup> BMFSFJ Hg: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten Seite 11,